

Haushaltssatzung des Landkreises Coburg **für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 57 ff. Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	<u>95.375.000 €</u>
---	---------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	<u>28.504.000 €</u>
---	---------------------

ab.

§ 2

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 43.806.800 € (Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2023

der Grundsteuer A	457.100 €
der Grundsteuer B	7.991.846 €
der Gewerbesteuer	31.597.477 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	43.285.149 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6.783.039 €

b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten

<u>19.402.399 €</u>
<u>109.517.010 €</u>

(3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf | 40,0 v.H. |
| b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf | 40,0 v.H. |
| 2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf | 40,0 v.H. |
| 3. aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf | 40,0 v.H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf | 40,0 v.H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen auf | 40,0 v.H. |

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.114.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.785.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | 310 v.H. |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Coburg, den
L a n d r a t s a m t

S e b a s t i a n S t r a u b e l
Landrat